



**Beigeladene zu 2)**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
 XXXXXXXXXXXXXXX

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2005 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Bertels

am **05. Oktober 2005** entschieden:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Angebote der Bieter mit Ausnahme der Angebote der Beigeladenen zu 1) erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu werten.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 2575 € festgesetzt.
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 1) tragen die Kosten des Verfahrens und die Aufwendungen der Antragstellerin für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung jeweils zur Hälfte.
5. Die Beigeladene zu 2) trägt ihre Kosten selbst.

**Gründe****I.**

Die Antragsgegnerin schrieb die Gebäude-, Inventar- und Wohngebäudeversicherung für Objekte in ihrem Kreisgebiet in einem offenen Verfahren als Dienstleistungsauftrag für einen Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 01.01.2009 nach der VOL/A europaweit aus. Die Gesamtauftragssumme für insgesamt 3 Jahre übersteigt den maßgeblichen Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge in Höhe von 200.000 €.

In den Besonderen Ausschreibungsbedingungen bestimmte die Antragsgegnerin unter Ziffer 1.6: „Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden zugelassen, sofern daneben auch ein Hauptangebot entsprechend den Ausschreibungsbedingungen abgegeben wurde. Das Nebenangebot ist als solches kenntlich zu machen. Der Deckungsumfang des Hauptangebotes darf in keiner Position durch das Nebenangebot unterschritten werden. Abweichungen des Deckungsumfangs nach oben sind herauszustellen.“

Zuschlagskriterium war das wirtschaftlich günstigste Angebot, wobei 5 Kriterien genannt wurden, die in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden sollten: Preis/Prämienhöhe, Präsenz/Betreuung, Schadensregulierung, Deckungsumfang und Zusatzleistungen.

Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Präsenz/Betreuung forderte die Antragsgegnerin unter Ziffer 2.2.1 ihrer Verdingungsunterlagen wahlweise folgende Erklärung von den Bietern: „Der Versicherer bietet eine Betreuung einschließlich der gesamten Vertragsabwicklung





Das Haupt- und das Nebenangebot der Beigeladenen zu 1) sei nicht wertbar, weil eine Vergleichbarkeit bezüglich des Kriteriums Prämienhöhe nicht gegeben sei. Die Beigeladene zu 1) sei ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und aufgrund ihrer Satzung verpflichtet, Versicherungsnehmer als Mitglieder aufzunehmen. Ausweislich ihres eigenen Angebotes gehe die Beigeladene zu 1) auch davon aus.

Von diesen Mitgliedern könne die Beigeladene zu 1) dann unter Umständen einen Nachschuss auf die Beiträge nehmen, wenn die Beiträge für den Ausgleich von Schäden und Kosten nicht ausreichen. Die Prämienhöhe im Angebot der Beigeladenen zu 1) sei somit nicht verbindlich bestimmt, sondern könne sich im Nachhinein noch ändern. Bei schlechtem Geschäftsverlauf könne Nachschuss verlangt werden; diese Nachschussverpflichtung sei ein Sicherungskonzept für die Beigeladene zu 1), welche die Mitbewerber am Markt nicht hätten, was wiederum relevant für die Kalkulation der Prämien sei.

Die Antragstellerin meint, die Angebotspreise der Beigeladenen zu 1) seien somit nicht mit denjenigen der übrigen Bieter vergleichbar, so dass insofern eine Änderung der Verdingungsunterlagen vorliege, die zwingend zum Ausschluss der Angebote führen müsse.

Die Antragstellerin weist zudem darauf hin, dass eine Mitgliedschaft in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gerade nicht Gegenstand der konkreten Ausschreibung gewesen sei. Die Angebote der Beigeladenen zu 1) seien unter der Bedingung dieser Mitgliedschaft abgegeben worden.

Die von der Antragsgegnerin zitierte Entscheidung des EuGH sei nicht einschlägig, meint die Antragstellerin, weil hier nachträglich die im Angebot genannte Prämie sich durch die Nachschusspflicht ändern könne; demgegenüber waren in den Fällen, die der EuGH entschieden habe, die abgegebenen Angebotspreise feststehend im Zeitpunkt der Wertung.

Weiterhin meint die Antragstellerin, die Beigeladene zu 1) falle unter die Vorschrift des § 7 Nr. 6 VOL/A, weil es sich um eine ähnliche Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift handle, die zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zugelassen sei. Entscheidend sei, dass die Einrichtung andere als erwerbswirtschaftliche Ziele verfolge oder steuerliche Vorteile genieße oder öffentliche Zuschusszahlungen erhalte. Aufgrund dieser Vorteile könnten diese Einrichtungen günstigere Angebote abgeben als private Unternehmen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Gefahr, die dem Normzweck zugrunde liege, sich bezogen auf den konkreten Vergabewettbewerb tatsächlich realisiert habe. Ausweislich der Internetseiten der Beigeladenen zu 1), werbe diese sogar damit, dass sie äußerst günstig nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen, arbeite, was ein wesentlicher Unterschied zu Versicherern am freien Markt sei.

Durch die in der Satzung bestimmte Nachschussverpflichtung der Mitglieder bestehe für die Beigeladene zu 1) auch kein Insolvenzrisiko. Zudem müsse die Beigeladene zu 1) sich nicht auf dem freien Markt eine Rückversicherung besorgen, die kostenmäßig bei den Angebotspreisen einzubeziehen sei, sondern sie könne quasi „durch die Hintertür“ Nachschuss von ihren Mitgliedern fordern. Damit falle sie unter den Begriff „ähnliche Einrichtung“ im Sinne von § 7 Nr. 6 VOL/A und sei auch aus diesem Grunde vom Wettbewerb auszuschließen.

Im Übrigen stelle die Beteiligung der Beigeladenen zu 1) am Vergabeverfahren eine unzulässige wirtschaftliche Betätigung der gemeindlichen Mitglieder der Beigeladenen zu 1) dar. Dies sei gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A in Verbindung mit § 107 GO NW nicht zulässig. Denn die Versicherung von Schadensrisiken sei kein öffentlicher Zweck, weil dies nicht als

Erfüllung eigener Aufgaben angesehen werden könne. Insofern sei die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auch nicht erforderlich und damit unzulässig.

Weiterhin behauptet die Antragstellerin, das Angebot der Beigeladenen zu 1) sei nicht rechtsverbindlich unterschrieben worden, weil möglicherweise keine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vorliege.

Hinsichtlich des Angebots der Beigeladenen zu 2) vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dieses Angebot sei ebenfalls zwingend von der Wertung auszuschließen, weil es sich um das Angebot eines Assekuranzmaklers handele. Nach Ziffer 1.10 der Besonderen Ausschreibungsbedingungen seien nur Angebote von Versicherern zugelassen, nicht aber von Versicherungsmaklern. Bieter in diesem Vergabewettbewerb sei aber offensichtlich der Makler gewesen, wie sich auch aus dem Informationsschreiben nach § 13 VgV ergäbe. Dies habe die Antragsgegnerin dem Versicherungsmakler übersandt und nicht den Versicherern.

Auf eine Bevollmächtigung der Beigeladenen zu 2) komme es nicht an, weil sich die Antragsgegnerin in den Ausschreibungsunterlagen schon selbst in der Weise gebunden habe, nur Angebote von Versicherern zu akzeptieren. Die Formulierung in den Ausschreibungsunterlagen sei eindeutig. Die Zwischenschaltung von Versicherungsmaklern sei danach unzulässig gewesen.

Außerdem habe die Beigeladene zu 2) eine eigene Willenserklärung und eben nicht eine Willenserklärung des hinter ihr stehenden Versicherers abgegeben. Somit handele es sich um ein eigenes Angebot der Beigeladenen zu 2).

Zudem bestreitet die Antragstellerin hinsichtlich des Angebots der Beigeladenen zu 2) mit Nichtwissen, dass die erforderlichen Eignungsnachweise (Ziffer 1.10) der Versicherer vorlagen und ob eine wirksame Bevollmächtigung vorhanden war.

Weiterhin behauptet die Antragstellerin, zwischen der xxxxVersicherung, die die Ausschreibungsunterlagen mittels der Beigeladenen zu 2) bei der Antragsgegnerin angefordert habe, und der xxxxxxxxxxxxxxxx, die letztlich das Angebot vorlegte, sei eine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. f) VOL/A getroffen worden. Dafür spreche die Tatsache, dass die Ausschreibungsunterlagen nicht von der xxxxxxxxxxxxxxxx angefordert wurden. Die beiden Versicherungen hätten sich intern darauf verständigt, wechselseitig nicht in den Wettbewerb zueinander zu treten. Dies führe ebenfalls zum zwingenden Ausschluss des Angebots der Beigeladenen zu 2).

Ferner habe die Antragsgegnerin die Angebote nicht vergabefehlerfrei gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A gewertet.

Die Antragstellerin meint, der Zuschlag auf das Nebenangebot der Beigeladenen zu 1) dürfe nicht erfolgen, weil es sich nicht um ein gleichwertiges Nebenangebot handele. Es weiche vom Deckungsumfang des Hauptangebotes in unzulässiger Weise nach unten ab. Sogenannte Abmagerungsangebote, die gegenüber dem Hauptangebot lediglich einen verringerten Leistungsumfang bieten, seien von der Wertung auszuschließen.

Die Antragstellerin trägt nach Offenlegung des Nebenangebotes der Beigeladenen zu 1) vor, das Nebenangebot sei unter Bedingungen abgegeben worden und somit nicht wertbar. Im Nebenangebot werde ein schadensabhängiger Rabatt angeboten, der sich auf die einzelnen Versicherungssparten wie Feuer oder Sturm beziehe. Im dritten Jahr werde der Rabatt nur ge-

währt, wenn aus Spartensicht eine bestimmte Gesamtschadenssumme nicht überschritten wird. Da die Schadensstatistik der Antragsgegnerin keine Spartenschadensdaten je Jahr aufführe und der Angebotsbeitrag sich ebenfalls nicht auf die jeweilige Sparte beziehe, handele es sich um einen Rabatt, der von bestimmten ungewissen Bedingungen abhängt, auf die der Auftraggeber auch keinen Einfluss habe. Somit sei der Rabatt zumindest für das dritte Jahr nicht eindeutig zu berechnen. Ein solches nur unter Bedingungen abgegebenes Nebenangebot dürfe nicht gewertet werden.

Darüber hinaus meint die Antragstellerin, ihr eigenes Angebot sei von der Antragsgegnerin nicht ordnungsgemäß gewertet worden. Das Zuschlagskriterium „Präsenz/Betreuung“ sei ausweislich des Vergabevermerks in Relation zu den Angeboten der Beigeladenen zu 1) und zu 2) nur unzureichend berücksichtigt und gewürdigt worden.

Im Übrigen sei die Wertung der Zusatzleistungen in ihrem Nebenangebot nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Als Zusatzleistungen habe sie 15.000 € für schadenverhütende Maßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren einkalkuliert. Das Budget wurde für bestimmte Maßnahmen an den versicherten Objekten, wie den Einbau mechanischer Sicherungen oder neuer Schließsysteme zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Sonderleistungen bezogen sich auf konkret im Nebenangebot genannte Bereiche, wie beispielsweise den Blitzschutz, Einbruchmeldeanlagen und den Innenkorrosionsschutz. Die Antragsgegnerin habe vergabefehlerhaft dieses Budget gekürzt und nicht vollständig bei der Prämienhöhe mitberücksichtigt.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Haupt- und Nebenangebote der Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 2) auszuschließen und
2. eine Neubewertung der verbliebenen Angebote unter Berücksichtigung entsprechender Maßgaben der Vergabekammer anzuordnen,
3. festzustellen, dass die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt ist,
4. hilfsweise andere geeignete Maßnahmen zu treffen,
5. der Antragsgegnerin die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen und
6. festzustellen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten hat,
7. festzustellen, dass für die Antragstellerin die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen und
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin meint, die Antragstellerin sei nicht antragsbefugt, weil sie mit ihren Angeboten lediglich auf dem 3. und 4. Rang läge und insofern keine Aussicht auf Erhalt des Zuschlags habe, wenn das Nebenangebot der Beigeladenen zu 1) nicht gewertet würde. Denn dann ginge das Hauptangebot der Beigeladenen zu 2) vor.

Auch habe die Antragstellerin nicht unverzüglich gerügt. Soweit sie sich auf das Fehlen von Mindestanforderungen für Nebenangebote beziehe, hätte die Antragstellerin dies unmittelbar aus den Verdingungsunterlagen ersehen können; spätestens aber nach dem Telefonat am 12.07.2005 hätte sie diesen vermeintlichen Vergaberechtsverstoß rügen müssen. Eine Rüge

erst am 30.08.2005 sei definitiv nicht mehr unverzüglich. Das gelte auch für den Verstoß gegen § 7 Nr. 6 VOL/A.

Der Antrag sei auch unbegründet. Hinsichtlich der Bestimmung und Formulierung von Mindestanforderungen für Nebenangebote habe die Vergabestelle Ermessen. Die Antragsgegnerin meint, sie habe ihr Ermessen ordnungsgemäß dahin ausgeübt, dass die zugelassenen Nebenangebote die Deckungssumme des Hauptangebotes nicht unterschreiten durften. Das wäre im Sinne der EuGH Rechtsprechung – Urteil vom 16.10.2003- Rs. C-421/01- völlig ausreichend.

Das Angebot der Beigeladenen zu 1) sei kein sogenanntes Abmagerungsangebot. Denn die Leistung sei im Schadensfall nicht abgemagert im Verhältnis zur möglichen Leistung, sondern es seien im Nebenangebot die gleichen Leistungen angeboten worden wie im Hauptangebot, nur im Falle eines positiven Schadensverlaufs würde dies der Antragsgegnerin zu Gute kommen. Derartige Tarifmodelle seien in der Versicherungsbranche üblich. Damit würde eine gleiche Leistung zu einem geringeren Preis angeboten.

Weiterhin trägt die Antragsgegnerin vor, die Nachschusspflicht bei der Beigeladenen zu 1) könne nicht ausschlaggebend sein, weil dies einem Wettbewerbsverbot für die Beigeladene zu 1) gleichkomme.

Mit Hinweis auf diese Nachschusspflicht könne die Beigeladene zu 1) immer vom Wettbewerb ausgeschlossen werden und eine freihändige Vergabe im Rahmen eines In-house Geschäftes sei nicht möglich. Im Übrigen habe der EuGH – Urteil vom 07.12.2000, Rs. C-94/99- entschieden, dass es den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletze, dass ein öffentlicher Auftraggeber zu einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Einrichtungen zulässt, die entweder von ihm selbst oder von anderen öffentlichen Auftraggebern Zuwendungen gleich welcher Art erhalten, die es ihnen ermöglichen, zu Preisen anzubieten, die erheblich unter denen ihrer Mitbewerber liegen, die keine solche Zuwendungen erhalten.

Den Begriff der Zuwendungen habe der EuGH weder inhaltlich noch zeitlich eingeschränkt, so dass dieser Begriff umfassend angewandt werden müsse. Damit seien dann auch sämtliche Zuschüsse gemeint, und zwar unabhängig davon, ob diese in Form von Fördergeldern oder aufgrund einer Satzung gewährt würden.

Die Beigeladene zu 1) habe mit ihrem Nebenangebot auch nicht die Verdingungsunterlagen abgeändert. Sie habe das Angebotsblankett für das Hauptangebot genommen und darin die Preise eingetragen. In der Leistungsbeschreibung seien Gegenstand und Inhalt der Leistung eindeutig beschrieben worden. An diesen Unterlagen habe die Beigeladene zu 1) nichts geändert. Sie habe die Leistung wie ausgeschrieben angeboten.

Außerdem weist die Antragsgegnerin darauf hin, die Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 1) sei ihr nicht angeboten worden. Im Übrigen sei sie schon wegen anderer Versicherungen Mitglied der Beigeladenen zu 1).

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.11.2004, Verg 46/04, trägt die Antragsgegnerin vor, dass ein Ausschluss des Angebots der Beigeladenen zu 1) wegen § 7 Nr. 6 VOL/A hier nicht in Betracht komme, weil diese nicht eine rechtlich unselbständige Einrichtung sei, die in der Trägerschaft der öffentlichen Hand stehe und auch keine sozialpolitischen Zielrichtungen verfolge.

Hinsichtlich des Angebotes der Beigeladenen zu 2) meint die Antragsgegnerin, diese habe namens und im Auftrag gehandelt, so dass es sich um ein Angebot eines Maklers handeln würde.

Zudem meint die Antragsgegnerin, ihre Wertung anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien sei nicht zu beanstanden. Sie habe auch sehr wohl das Angebot der Antragstellerin in Relation zum Angebot der Beigeladenen zu 2) gewertet. Die von der Antragstellerin angebotenen Zusatzleistungen würden jedenfalls keine Verbesserung in der Platzierung ergeben. Im Übrigen handele es sich dabei lediglich um optionale Leistungen.

Die Präsenz/Betreuung durch örtliche Geschäftsstellen sei nicht als Bestandteil der Leistung gefordert gewesen. Vielmehr sei dieser Aspekt nur Bestandteil der Wertung gewesen und auch berücksichtigt worden, wie sich aus dem Vergabevermerk ergebe. Unterschiede bei den einzelnen Angeboten seien festgestellt worden, diese hätten aber nicht dazu geführt, dass der erhebliche Prämienunterschied ausgeglichen werden konnte.

Die Beigeladene zu 1) hält den Nachprüfungsantrag für nicht zulässig, jedenfalls aber für nicht begründet.

Die Antragstellerin habe nicht unverzüglich das Fehlen der Mindestanforderungen für Nebenangebote und den angeblichen Verstoß gegen § 7 Nr. 6 VOL/A gerügt. Obwohl der Antragsgegnerin bereits am 23.08.2005 bekannt gewesen sei, dass die Beigeladene zu 1) zum Vergabeverfahren zugelassen wurde, habe sie erst mit Schriftsatz vom 15.09.2005 darauf hingewiesen, dass die Teilnahme gegen § 7 Nr. 6 VOL/A verstoßen könne. Im Übrigen habe die Antragstellerin der Antragsgegnerin keine ausreichende Möglichkeit zur Reaktion auf die Rüge gegeben.

Die Beigeladene zu 1) meint, die Mindestinhalte für Nebenangebote seien von der Antragsgegnerin ausdrücklich in den Verdingungsunterlagen festgelegt worden. Auch das eigene Nebenangebot sei hinsichtlich des Deckungsumfanges zum Hauptangebot ein absolut gleichwertiges Angebot. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei auch die Berechnung des Rabatts möglich, weil dieser nur ausgelöst werde, wenn die Schadensquote einen bestimmten Prozentsatz des gesamten Prämienbetrages nicht überschreite. Eine Ausweisung nach den einzelnen Versicherungssparten sei nicht erforderlich.

Weiterhin behauptet die Beigeladene zu 1), dass die Nachschusspflicht aus § 21 Abs. 3 ihrer Satzung weder Einfluss auf die Prämienkalkulation noch auf die Prämienhöhe habe. Sie sei vielmehr Ausfluss des Mitgliedschaftsverhältnisses und bestehe nur für den absoluten Ausnahmefall, dass ein Rückgriff auf den Reservefonds zur Deckung von Verlusten nicht ausreiche. Berücksichtige man weiterhin, dass die Mindesteinlage 25 Mio. € betragen muss und die tatsächliche Einlage im Geschäftsjahr 2004 ca. 102 Mio. € betragen habe, so werde deutlich, dass die theoretische Nachschusspflicht faktisch nicht zum Tragen komme. Auch bei der Rückversicherung seien die Risiken so weit als möglich auf Rückversicherer übertragen worden.

Der Nachprüfungsantrag sei im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem OLG Köln – Urteil vom 15.07.2005, 6 U 17/05- zu sehen. Danach sei der Beigeladenen zu 1) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH zu den sog. Inhouse Geschäften, Urteil vom 11.01.2005, Rs. C-26/03, untersagt worden, vergabefreie Versicherungsverträge mit ihren Mitgliedern abzuschließen. Jetzt beabsichtige die Antragstellerin mit diesem Verfahren die Beigeladene zu 1) als ihre Konkurrentin auf dem Markt der Versicherungsdienstleistungen für die Kommunen völlig auszuschließen. Obsiege die Antragstellerin in diesem Verfahren, dann

sei damit die Existenz der Beigeladenen zu 1) in Frage gestellt. Darin läge u.a. auch eine Verletzung der Selbstverwaltungsrechte der Mitglieder der Beigeladenen zu 1) aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die Selbstverwaltungsgarantie gebe den Gemeinden das Recht, selbst darüber zu entscheiden, auf welche Weise sie die mit finanziellen Ausgaben verbundenen Aufgaben erledigen wollen. Zu diesem Zwecke müssten sie sich auch zusammenschließen können, um finanzielle Risiken auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Die nach § 15 VAG erforderliche Genehmigung läge vor. Die Argumentation der Antragstellerin würde letztlich bedeuten, dass diese Form der Selbstverwaltung nicht mehr möglich sei, weil der Beigeladenen zu 1) die Teilnahme am Wettbewerb um kommunale Versicherungsnehmer versagt würde und gleichzeitig eine vergabefreie Vergabe eines Versicherungsvertrages wegen der Entscheidung des OLG Köln nicht mehr in Betracht komme.

Die Beigeladene zu 1) weist darauf hin, aus der Mitgliedschaft in ihrem Verein würden den Mitgliedern auch Vorteile erwachsen. Denn die Nachschusspflicht in § 21 Abs. 3 ihrer Satzung sei im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsanspruch aus § 21 Abs. 2 zu sehen. In den vergangenen Geschäftsjahren hätten die Mitglieder Beitragsrückerstattungen bekommen; demgegenüber sei noch nie ein Nachschuss von den Mitgliedern gefordert worden.

Die Nachschusspflicht sei im Versicherungsaufsichtsgesetz ausdrücklich vorgesehen. Die Verankerung in ihrer Satzung sei von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen genehmigt worden. Damit sei klargestellt, dass die Nachschusspflicht einer Beteiligung am Wettbewerb nicht entgegenstehe.

Im Übrigen sei die Antragsgegnerin schon seit 1947 Mitglied der Beigeladenen zu 1) und unterliege der satzungsmäßigen Nachschusspflicht. Änderungen an den Verdingungsunterlagen lägen nicht vor, weil die Beigeladene zu 1) keine äußerlichen oder inhaltlichen Änderungen von den Leistungsmerkmalen mit ihrem Angebot vorgenommen habe. Zudem sei die Nachschusspflicht nicht bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen, weil diese allein Folge der Mitgliedschaft sei und diese sei strikt zu trennen von der Frage, welche Prämie die Mitglieder zu zahlen haben. Bei abstrakter Betrachtung würde sich zudem das Risiko der Nachschusspflicht mit der Chance der Beitragsrückerstattung ausgleichen.

Darüber hinaus meint die Beigeladene zu 1), § 7 Nr. 6 VOL/A sei hier nicht anwendbar, weil sie keine „ähnliche Einrichtung“ im Sinne dieser Vorschrift sei. Diese Vorschrift erfasse nur Einrichtungen, die aufgrund ihrer sozialpolitischen Ausrichtung primär andere als erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgen und die ihre im Rahmen dieser Zwecksetzung entstandenen Leistungen besonders günstig anbieten könnten, weil hierbei keine oder nur geringe Kosten anfallen würden. Sie verfolge aber keine sozialpolitischen Belange, sondern die solidarische Finanzierung und Haftung der Mitglieder diene der Bedarfsdeckung. Auch allein der Umstand, dass ihre Mitglieder Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen seien, bedeute nicht, dass sie eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 7 Nr. 6 VOL/A werde, weil dadurch keine Wettbewerbsvorteile gegenüber konkurrierenden Unternehmen geschaffen würden. Sie stehe auch nicht in einer rechtlich unselbständigen Trägerschaft der öffentlichen Hand, sondern sie bestehe in der Organisationsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und sei deshalb rechtlich selbständig.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin finde § 107 GO NW auf die Beigeladene zu 1) keine Anwendung, weil diese weder Gemeinde noch überhaupt eine Gebietskörperschaft sei, sondern ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und als solcher eine Person des Privatrechts.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

1. die Anträge der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren vom 01.09.2005 und im Schriftsatz der Antragstellerin vom 15.09.2005 zurückzuweisen,
2. der Antragstellerin die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen,
3. festzustellen, dass die Antragstellerin der Beigeladenen zu 1) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten hat,
4. die Hinzuziehung von anwaltlichen Bevollmächtigten auf Seiten der Beigeladenen zu 1) für notwendig zu erklären.

Die Beigeladene zu 2) ist - ebenso wie die Antragstellerin - der Auffassung, die Nachschusspflicht in der Satzung der Beigeladenen zu 1) sei vergaberechtlich im laufenden Nachprüfungsverfahren zu beachten und führe zum Ausschluss der Angebote der Beigeladenen zu 1). Auch der EuGH habe mehrfach betont, dass später eintretende Ereignisse, wie hier die zu einem späteren Zeitpunkt zu erwartende Nachschusspflicht, bereits im Ausschreibungsverfahren zu prüfen sind. Die von der Antragsgegnerin zitierte EuGH-Rechtsprechung sei auf diesen Fall nicht übertragbar, weil es hier nicht um eine abstrakte Förderung gehe, sondern um den Fall, dass die Nachschusspflicht unmittelbare Auswirkungen auf die angebotene Prämie habe.

Die Nachschusspflicht führe dazu, dass die angebotenen Preise, also die Prämien, letzten Endes nicht verbindlich seien. Das Angebot der Beigeladenen zu 1) sei unter der Bedingung nachträglicher Nachschusspflichten abgegeben worden. Eine spätere Verteuerung sei möglich. Das Vergaberecht sei hingegen bedingungsfeindlich. Im Übrigen würde die Nachschusspflicht den Wettbewerb in massiver Weise stören, weil die angebotene Prämie nicht vergleichbar sei.

Der Hinweis der Antragsgegnerin auf die Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit der Nachschusspflicht gehe fehl, weil in den entschiedenen Fällen die angebotenen Preise, die möglicherweise aufgrund einer Beihilfe günstiger waren, von vornherein feststanden, also verbindlich waren. Hier gehe es aber darum, dass die Beigeladene zu 1) gerade nicht verbindlich angeboten habe, weil sich die von ihr angebotenen Prämien durch die Nachschusspflicht ändern könnten.

Weiterhin trägt die Beigeladene zu 2) vor, ihr Angebot sei vollständig und es würde sich auch um das Angebot eines „Versicherers“ im Sinne von Ziffer 1.10 der Besonderen Ausschreibungsbedingungen handeln. Aus dieser Formulierung könne nicht geschlossen werden, dass Versicherungsmakler nicht zugelassen waren. Die Einschaltung eines Maklers, der als Vertreter für Versicherungen handelt, sei weder zivilrechtlich noch vergaberechtlich zu beanstanden. Vertragspartner der Antragsgegnerin würden die vertretenen Versicherungen; die Beigeladene zu 2) sei hier lediglich als bevollmächtigter Makler aufgetreten. Als solche sei sie zu Recht gemäß § 109 GWB beigeladen worden, weil sie einerseits in Vertretung für die anbietenden Versicherungen tätig geworden sei, andererseits aber auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Zuschlagserteilung habe.

Die Einschaltung eines Versicherungsmaklers sei nicht ungewöhnlich. Auch die Tatsache, dass die Beigeladene zu 2) zunächst die Unterlagen für eine andere Versicherung angefordert habe, die dann kein Angebot abgab, sei vergaberechtlich belanglos. Die Schlussfolgerung der Antragstellerin, dass in diesem belanglosen Vorgang eine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. f) VOL/A liege, sei eine unsubstantiierte und unbewiesene Behauptung, die im Übrigen auch nicht wahr sei.

Abschließend bestreitet die Beigeladene zu 2) mit Nichtwissen, dass die Antragstellerin alle Voraussetzungen mit ihrem Angebot erfüllt hat.

Die Parteien erhielten Gelegenheit, das Nebenangebot der Beigeladenen zu 1) einzusehen; die Angebote wurden ansonsten nicht offen gelegt.

Die Vorsitzende hat die Frist für die Entscheidung der Vergabekammer bis zum 28.10.2005 verlängert.

Am 30.09.2005 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte der Vergabekammer, auf die Vergabeakten der Antragsgegnerin und auf die Niederschrift aus der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## II.

Die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster ist für die Entscheidung in diesem Verfahren zuständig, weil die Antragsgegnerin der mittelbaren Landesverwaltung angehört und von ihr zu vergebende Aufträge damit dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnen sind (§ 104 Abs. 1 GWB) und die Antragsgegnerin als Vergabestelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Münster hat (§ 2 Abs. 3 ZuStVO NpV NW). Der geschätzte Auftragswert für die ausgeschriebenen Leistungen beträgt ca. 100.000 € pro Jahr, wobei der Gesamtauftragswert über den Zeitraum von drei Jahren den nach § 100 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 2 Nr. 3 VgV maßgeblichen Schwellenwert übersteigt.

Dem Nachprüfungsantrag wird stattgegeben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Wertung der Angebote unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen und dabei das Haupt- und Nebenangebot der Beigeladenen zu 1) unberücksichtigt zu lassen.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

a) Die Antragstellerin ist antragsbefugt im Sinne von § 107 Abs. 2 GWB, weil sie mit der Vorlage ihres Angebots ihr Interesse am Auftrag bekundete und ihr ein Schaden droht, wenn die Angebote der Beigeladenen vergaberechtswidrig in der Wertung bleiben.

Sowohl hinsichtlich der Angebote der Beigeladenen zu 1) als auch hinsichtlich des Hauptangebots der Beigeladenen zu 2) macht die Antragstellerin zwingende Ausschlussgründe geltend und beantragt darüber hinaus die Überprüfung der Wertungsentscheidung der Antragsgegnerin. Da das Interesse am Auftrag weit auszulegen ist (BVerfG, Beschluss vom 29.07.2004, 2 BvR 2248/03), ist jedenfalls im Rahmen der Zulässigkeit nicht abschließend zu prüfen, ob ein Angebot eines Bieters tatsächlich in der Wertung bleibt oder ausgeschlossen werden muss.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin wird auch nicht durch die Auffassung der Antragsgegnerin in ihrem Vergabevermerk in Frage gestellt, wonach das Nebenangebot der Antragstellerin nicht den Formvorschriften genüge, weil es nicht als solches gekennzeichnet sei. Die Antragstellerin hat dazu in ihrem Anschreiben vom 08.08.2005 entsprechende Hinweise erteilt. Insofern lag ein auf einer besonderen Anlage gemachtes Nebenangebot vor, das auch deutlich als solches erkennbar war. Darüber hinaus befindet sich die Antragstellerin aber mit

ihrem Hauptangebot auf dem 4. Rang und würde auch auf diesem Rang von dem Ausschluss der beiden vorgenannten Bieter profitieren.

Anhaltspunkte dafür, dass das Angebot der Antragstellerin nicht vollständig im Sinne der Verdingungsunterlagen war, liegen nicht vor. Insbesondere hat sie alle nach den Verdingungsunterlagen geforderten Nachweise beigelegt. Hinsichtlich der Referenzen hat sie zu Recht auf Ziffer 1.10 a) der Besonderen Ausschreibungsbedingungen hingewiesen.

b) Mit Schreiben vom 30.08.2005 hat die Antragstellerin unverzüglich nach Bekanntgabe der beabsichtigten Vergabe des Auftrages an die Beigeladene zu 1) gegenüber der Antragsgegnerin gerügt. Diese Beanstandungen verfolgt die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Nachprüfung weiter.

Soweit die Antragsgegnerin meint, die Rüge hinsichtlich der ggf. fehlenden Mindestanforderungen für Nebenangebote sei nicht unverzüglich erfolgt, weil in einem Telefonat zwischen ihr und der Antragstellerin am 12.07.2005 unstreitig diese Problematik erörtert wurde, muss sie sich entgegen halten lassen, dass die Rüge nach § 107 Abs. 3 GWB nicht schriftlich erfolgen muss, sondern auch telefonisch erfolgen kann. Ob diese Rüge in diesem Telefonat tatsächlich ausgesprochen wurde, lässt die Kammer hier dahinstehen, weil sie der Auffassung ist, dass die von der Antragsgegnerin verlangten Anforderungen an Nebenangebote ausreichend waren. Die Formulierung in Ziffer 1.6 der Besonderen Ausschreibungsbedingungen, wonach der Deckungsumfang des Hauptangebotes in keiner Position durch das Nebenangebot unterschritten werden durfte, ist eine klare und eindeutig zu erfüllende Mindestanforderung, die bei der Fertigung eines Nebenangebotes von den Bietern zu beachten war. Insofern hat die Antragsgegnerin den § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A richtlinienkonform angewandt (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.04.2005, VII-Verg 23/05).

Dies gilt gleichermaßen auch für das Nebenangebot der Antragstellerin. Hätte die Antragsgegnerin keine Bestimmung über Mindestinhalte für die Nebenangebote in ihren Verdingungsunterlagen aufgenommen, so wäre auch das Nebenangebot der Antragstellerin betroffen gewesen. Denn nach der o.a. Rechtsprechung ist die Vergabestelle in einem solchen Fall verpflichtet, alle Nebenangebote aus der Wertung zu nehmen.

Im Übrigen gilt, dass der Rügeobliegenheit des Bieters nach § 107 Abs. 3 GWB nur solche Vergaberechtsverstöße unterliegen, hinsichtlich derer der Bieter über die volle und positive Kenntnis der sie begründenden Tatsachen verfügt und die er außerdem in rechtlicher Hinsicht bei zumindest laienhafter Bewertung als Rechtsverletzung würdigt. In dieser Weise erkannte Vergaberechtsverstöße sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern und im Allgemeinen innerhalb einer Höchstfrist von zwei Wochen, zu rügen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.08.2000, Verg 9/00; Beschluss vom 29.12.2001, Verg 22/01; Beschluss vom 04.03.2004, Verg 8/04).

Daraus folgt, dass alle Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Beigeladenen zu 2) erst nach Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen geltend gemacht werden konnten.

Dies gilt auch für die Behauptung der Antragstellerin, die Beigeladene zu 1) dürfe sich nicht am Wettbewerb beteiligen, weil sie eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 7 Nr. 6 VOL/A bzw. ihre wirtschaftliche Betätigung nach § 107 GO NW nicht zulässig sei. Entscheidend ist, dass die Antragstellerin die Bezuschlagung des Angebots der Beigeladenen zu 1) in ihrer Rüge vom 30.08.2005 beanstandet hat. Sie ist nicht verpflichtet alle rechtlichen Gründe dafür

anzugeben, zumal sie im vorliegenden Fall im Zeitpunkt der Rüge auch noch nicht rechtsanwaltlich vertreten war.

## 2. Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Gemäß § 97 Abs. 7 GWB haben Unternehmen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

a) Das Nebenangebot und das Hauptangebot der Beigeladenen zu 1) sind gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. a) und lit. d) VOL/A aus zwingenden Gründen aus der Wertung auszuschließen, weil einerseits Änderungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen wurden und darüber hinaus der Angebotsinhalt nicht eindeutig bestimmbar ist.

(1) Gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A sind Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen unzulässig. Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. d) VOL/A müssen Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen wurden, zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden.

§ 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A soll sicherstellen, dass das Angebot den ausgeschriebenen Leistungen und den sonstigen Verdingungsunterlagen entspricht. Es geht nicht allein darum, dass der Auftraggeber eigenverantwortlich bestimmt, zu welchen Bedingungen er den Vertrag abschließen möchte, sondern auch darum, dass die übrigen Teilnehmer an der Ausschreibung nicht durch eine Änderung der Verdingungsunterlagen durch einen Mitbieter einen Wettbewerbsnachteil erleiden (BGH, Urteil vom 08.09.1998, X ZR 85/97). Nur ein solches Verständnis wird im übrigen auch dem Normzweck der genannten Vorschriften gerecht, der die Abgabe durchsichtiger, in den ausgewiesenen Leistungsmerkmalen identischer und miteinander ohne weiteres vergleichbarer Angebote sicherstellen und damit einen fairen Wettbewerb gewährleisten soll (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.03.2001, Verg 32/00; VK Münster, Beschluss vom 20.04.2005, VK 6/05). Eine Änderung der Verdingungsunterlagen liegt auch vor, wenn der Bieter die zu erbringende Leistung abändert und eine andere als die ausgeschriebene Leistung anbietet (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.05.2005, Verg 19/05).

Die Beigeladene zu 1) bietet hier eine Mitgliedschaft in ihrem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an. Die Antragsgegnerin hingegen sucht einen Vertragspartner für Versicherungsdienstleistungen. Damit wird eine andere als die ausgeschriebene Leistung von der Beigeladenen zu 1) angeboten.

Zudem sind die Angebote der Beigeladenen zu 1) wegen der Möglichkeit der Nachschussverpflichtung, so wie in § 21 Abs. 3 ihrer Satzung vorgesehen, inhaltlich nicht mit den anderen Angeboten vergleichbar. Da die Antragsgegnerin automatisch mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages Mitglied der Beigeladenen zu 1) würde (§ 5 Abs. 1 der Satzung), gilt diese Vorschrift auch für sie.

Dass die Antragsgegnerin bereits seit dem Jahre 1947 Mitglied der Beigeladenen zu 1) ist, ist hier unerheblich, weil diesbezüglich auf die konkrete Versicherungssparte bzw. auf den Abrechnungsverband abzustellen ist. Dies hat die Beigeladene zu 1) selbst in der mündlichen Verhandlung ausgeführt und anhand der Kfz-Versicherungen erläutert. Soweit es hier um die im Streit stehenden Versicherungsleistungen (Sachversicherungen) geht, ist die Antragsgegnerin –unstreitig– noch nicht durch die Beigeladene zu 1) versichert. Die Antragsgegnerin muss –trotz ihrer bereits vorhandenen Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 1)– also einen

weiteren Versicherungsvertrag schließen, der wiederum die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten, insbesondere den Ausgleich innerhalb eines Abrechnungsverbandes, auslösen würde.

Da sowohl die Nachschusspflicht als auch die Beitragsrückerstattung an den Abrechnungsverband (§ 21 der Satzung) geknüpft sind, findet ein Ausgleich immer nur innerhalb des Abrechnungsverbandes statt. Nur wenn man für den Abrechnungsverband eine Versicherung abgeschlossen hat, partizipiert man an dem Ausgleich innerhalb des Abrechnungsverbandes. Durch die bereits vorhandene Mitgliedschaft der Antragsgegnerin bei der Beigeladenen zu 1) würde somit nicht der neue Versicherungsvertrag, der sich auf Sachversicherungen bezieht, erfasst. Deshalb werden durch einen weiteren Versicherungsvertrag die Möglichkeiten oder Vorteile, die aufgrund der Mitgliedschaft bestehen, erweitert bzw. erhöht. Der Versicherungsnehmer nimmt jetzt auch am Ausgleich im konkret versicherten Abrechnungsverband teil. Nur dann, wenn eine rechtliche Trennung zwischen dem Versicherungsvertrag und der Mitgliedschaft gewählt werden könnte, wie dies in der Ostdeutschen Kommunalversicherung möglich sein soll, könnte man allein die Prämienhöhe in den Angeboten miteinander vergleichen.

Die in den Angeboten angebotene Prämienhöhe kann sich gegebenenfalls nach der Auftragserteilung ändern, weil die Beigeladene zu 1) kraft ihrer Satzung die Möglichkeit hat, durch einen prozentualen Zuschlag zum Beitrag (Prämienhöhe) mögliche Verluste durch Erhebung eines Nachschusses auszugleichen. Dies können die anderen Bieter nicht. Ob sich dadurch die Höhe der Prämie ändert oder eine Umverteilung des Risikos innerhalb des Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit erfolgt, kann dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, dass für die gleiche Leistung (Versicherungsschutz) der Umfang der Gegenleistung (Prämienzahlungen) nicht von vornherein feststeht und auch nicht im Zeitpunkt der Wertung bestimmt werden kann. Insofern ist ein Vergleich der Prämien aus den vorliegenden Angeboten sämtlicher Bieter nicht ohne weiteres möglich.

Die Beigeladene zu 1) kann diesen Umstand bereits bei der Kalkulation ihrer Prämienhöhe mitberücksichtigen. Sie läuft nicht Gefahr, ein für sie unwirtschaftliches Angebot abzugeben, weil sie jederzeit einen Nachschuss von ihren Mitgliedern bzw. Versicherungsvertragspartnern verlangen kann, wenn der Beitrag nicht ausreichen sollte. Bei ihrer Kalkulation kann sie auch berücksichtigen, dass sie keines Rückversicherungsschutzes bedarf, den sich andere Bieter auf dem freien Markt besorgen müssen. Infolgedessen hat die Beigeladene zu 1) in ihrem Angebotsschreiben vom 10.08.2005 lediglich erklärt: „Wir bestätigen, dass ausreichender Rückversicherungsschutz für die zu versichernden Risiken besteht.“ Demgegenüber erklärte die Antragstellerin beispielsweise, dass sie Versicherungsverträge bei großen deutschen oder westeuropäischen Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen habe.

Dem steht auch nicht entgegen, dass in § 21 Abs. 2 der Satzung eine Beitragsrückerstattung vorgesehen ist und sich das Risiko der Nachschusspflicht durch die Chance auf eine Rückerstattung ausgleichen kann. Auch diese rechtliche Konstruktion führt letztlich zu dem Schluss, dass die angebotene Prämie nicht mit den Prämien aus den anderen Angeboten vergleichbar ist. Denn dann könnte die Antragsgegnerin in Kenntnis dieser Sachlage bei der Beigeladenen zu 1) eine höhere Prämie akzeptieren, weil sie weiß, dass sie diesen Betrag letztlich nicht zahlen muss, sondern eine „Aufrechnung“ mit dem Rückerstattungsanspruch möglich ist.

Die Behauptung der Beigeladenen zu 1), diese Nachschusspflicht habe tatsächlich keinen Einfluss auf die Prämienkalkulation und die Prämienhöhe im konkreten Fall gehabt, hat aus folgenden Gründen keine Relevanz und muss deshalb auch nicht unter Beweis gestellt werden.

(2) Nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A müssen die Angebote die Preise enthalten. Fehlen wesentliche Preisangaben, so sind die Angebote gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. a) VOL/A zwingend von der Wertung auszuschließen. Gemäß § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A sollen die Leistungen zu festen Preisen vergeben werden.

Das ist weder bei dem Nebenangebot noch bei dem Hauptangebot der Beigeladenen zu 1) der Fall.

Unter einem festen Preis ist eine beide Vertragspartner bindende Vereinbarung über die Vergütung zu verstehen, die nicht einseitig abgeändert werden kann (Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Auflage, § 15 Rd. 12). Das Gegenteil zum festen Preis ist ein vorläufiger Preis. Den können die Vergabestellen im Wege einer Ausschreibung gemäß § 15 Nr. 2 VOL/A ermitteln, wenn es sich um einen längerfristigen Vertrag handelt und die Preisänderung von objektiv feststellbaren Kriterien abhängt. Eine derartige Ausschreibung mit einer Preisanpassungsklausel liegt hier aber nicht vor.

Durch die Ausschreibung ist ein Marktpreis ermittelt worden. Es handelt sich dabei um die Prämienhöhe in den Angeboten der Bieter. Dies ist der „feste Preis“ im Sinne von § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A, den die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Wertung vergleicht.

Von diesem festen Preis kann die Beigeladene zu 1) gegebenenfalls einseitig zu Lasten der Antragsgegnerin abweichen, indem sie einen Nachschuss fordert. Das hat nichts mit der vorhergehenden Kalkulation der Prämie zu tun und auch nichts mit der Vergleichbarkeit der Angebote. Entscheidend ist, dass die Antragsgegnerin der Beigeladenen zu 1) –soweit diese einen Nachschuss geltend macht- nicht den Vertrag entgegen halten kann.

Denn die Beigeladene zu 1) bietet in dem Sinne keinen bestimmten oder bestimmbaren Preis (Prämie) an, sondern eine Mitgliedschaft in ihrem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Mitgliedschaft und der Versicherungsvertrag bilden eine rechtliche Einheit, die untrennbar miteinander verbunden ist (§ 20 VAG). Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben genossenschaftlichen Charakter. Ihr Kapital gehört den Versicherten, die wiederum Beiträge, und eben keine Prämien, zahlen (§ 8 der Satzung). Die Organe des Vereins (Vorstand, Aufsichtsrat) treffen die Entscheidungen für die Mitglieder (29 VAG).

Insofern wird die Mitgliedschaft in einer Risikogemeinschaft bzw. in einem Verein angeboten, aber eben kein schuldrechtlicher Austauschvertrag, der zwischen Vertragspartnern geschlossen wird und dessen Inhalt sich lediglich aus dem Vertrag ergibt. Durch den Vertragsschluss wird hier eine Mitgliedschaft erworben, die dann auch zur Einhaltung der in der Satzung dieses Vereins gemachten Vorgaben verpflichtet. Ausgeschrieben hat die Antragsgegnerin ausweislich ihrer Unterlagen aber einen klassischen schuldrechtlichen Austauschvertrag. Das lässt sich ohne weiteres aus dem Angebotsblankett schließen, in dem die Preise/Prämien für jede Einzelleistung gefordert waren. Die Eintragungen der Bieter in diesen Vordruck würden dann im Falle des Vertragsschlusses, Inhalt des Versicherungsvertrages sein. Genau das ist bei dem Angebot der Beigeladenen zu 1) aber nicht der Fall. Vielmehr ist die Satzung der Beigeladenen zu 1) - im weitesten Sinne vergleichbar mit allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB- Inhalt des Vertrages.

Ein derartiges Angebot entspricht nicht den Anforderungen an das abzugebende Angebot und muss unberücksichtigt bleiben, weil es wegen der sich nicht deckenden Willenserklärungen hinsichtlich des Preises und des Inhalts zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht zu

dem beabsichtigten Vertragsabschluss führt (BayObLG, Beschluss vom 21.10.2004, Verg 17/04 und Beschluss vom 08.12.2004, Verg 19/04).

Ob die Beigeladene zu 1) ihr Angebot unter der Bedingung nachträglicher Nachschusspflichten abgegeben hat, lässt die Kammer hier dahinstehen. Denn die Vereinbarung einer Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB hinsichtlich des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (Versicherungsvertrages) lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Die Kammer hält bereits die Willenserklärungen nicht für übereinstimmend.

Als Soll-Vorschrift lässt § 15 Nr. 1 VOL/A die Vereinbarung eines anderen als eines festen Preises zu, wenn zwingende Gründe ein Abweichen von dieser Bestimmung rechtfertigen (Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Auflage, § 15 Rd. 13). Zwingende Gründe können in den tatsächlichen Verhältnissen liegen, wenn Marktpreise nicht ermittelt werden können. Die Ausschreibung zeigt aber, dass hier die Ermittlung von Marktpreisen möglich war.

Soweit die Beigeladene zu 1) behauptet, sie habe diese Nachschusspflicht weder bei der Prämienkalkulation noch bei der Prämienhöhe berücksichtigt, ist der von ihr angegebene Preis jedenfalls nicht abschließend bestimmt genug. Unterstellt man diese Behauptung der Beigeladenen zu 1) als richtig, bleibt es dabei, dass hier kein fester Preis im Sinne von § 15 Nr. 1 VOL/A genannt wurde, obwohl dies in der Ausschreibung gefordert war. Denn aufgrund der Satzung kann sich für die von der Beigeladenen zu 1) angebotenen Leistungen, also den Versicherungsschutz in bestimmten Versicherungssparten, die Höhe der Vergütung (Prämie) ändern, die die Antragsgegnerin in der Form eines Beitrages zu zahlen hat. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 der Satzung vorliegen.

(3) Die Kammer verkennt nicht, dass die vorstehenden Ausführungen für die Beigeladene zu 1) weitreichende Konsequenzen haben können, zumal auch das OLG Köln mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 15.07.2005, 6 U 17/05, entschieden hat, dass Versicherungsverträge an einen Kommunalversicherungsverein, an dem noch private wirtschaftliche Unternehmen beteiligt sind, nicht ohne vorheriges Vergabeverfahren vergeben werden können. Dies entspricht der Auffassung des EuGH zu den sog. Inhouse Geschäften, die die Kammer für zutreffend hält. Begibt sich die Beigeladene zu 1) hingegen in den Wettbewerb, dann muss sie mit einem Ausschluss wegen ihrer Satzung (§ 21 Abs. 3) rechnen.

Allerdings sieht sich die Kammer aufgrund der Tatsache, dass der Erwerb der Mitgliedschaft und der schuldrechtliche Versicherungsvertrag eine rechtliche Einheit darstellen, die nicht getrennt werden kann, daran gehindert, anders zu entscheiden.

Dem steht auch nicht – so wie die Antragsgegnerin meint – die Entscheidung des EuGH vom 07.12.2000, Rs. C-94/99, entgegen. Danach sei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter nicht schon dadurch verletzt, dass ein öffentlicher Auftraggeber zu einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Einrichtungen zulasse, die entweder von ihm selbst oder von anderen öffentlichen Auftraggebern Zuwendungen gleich welcher Art erhalten, die es ihnen ermöglichen, zu Preisen anzubieten, die erheblich unter denen ihrer Mitbewerber liegen, die keine solche Zuwendungen erhalten.

Diesbezüglich hat der EuGH aber mehrfach entschieden, dass es sich bei derartigen Beihilfen eben nicht um eine Gegenleistung für erbrachte Leistungen handeln darf (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 m.w.N.). Die Gegenleistung ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis und stellt keinen wirtschaftlichen Vorteil dar, der das Unternehmen mittelbar oder unmittelbar begünstigt. Die Nachschusspflicht – unterstellt, diese wäre Inhalt eines zivil-

rechtlichen Vertrages- kann unmittelbare Auswirkungen auf die Prämienhöhe haben, die wiederum als Leistung im Synallagma steht. Es liegt hier eine rechtliche Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung vor und die Höhe der Prämie ist auch eine wesentliche Vertragsleistung. Sollte es sich lediglich um eine Nebenleistungspflicht handeln, so würde diese mit dem Vertragsschluss vereinbart, weil untrennbar damit die Satzung zur Anwendung kommt. Dass sich diese Nachschusspflicht aus der Satzung ergibt, ist hier nicht relevant, weil die in der Satzung bestimmten Regelungen mit dem Versicherungsvertrag wirksam werden.

Demgegenüber ergeben sich Fördergelder oder Zuwendungen/ Beihilfen nicht aus dem ausgeschriebenen, schuldrechtlichen Austauschvertrag und stehen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis für erbrachte Leistungen, sondern basieren auf anderen Rechtsvorschriften, wie Förderrichtlinien oder auf Verwaltungsakte, wie den Zuwendungsbescheiden. Insofern liegt hier keine Zuwendung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vor.

Jedenfalls ist aber im Falle von Zuwendungen der angebotene Preis im Zeitpunkt der Wertungsentscheidung der Vergabestelle eindeutig feststellbar, so dass insofern eine Vergleichbarkeit mit den Preisen anderer Bieter möglich ist. Im Falle einer Nachschussverpflichtung geht dies nicht. Denn hier ist schon ungewiss, ob sich diese überhaupt realisiert und in welcher Höhe. Die Nachschussverpflichtung kann nach Vertragsschluss zu einer Änderung der an sich vertraglich vereinbarten Prämienhöhe führen, ohne dass die Antragsgegnerin irgendeinen Einfluss darauf hat.

Aus diesem Grunde ist die Kammer auch der Auffassung, dass es nicht entscheidend auf das Realisierungsrisiko ankommen kann. Nach § 21 Abs. 3 der Satzung sind die Verluste zwar zunächst aus einem Reservefonds abzudecken und erst dann tritt eine Nachschussverpflichtung ein. Soweit die Beigeladene zu 1) vorträgt, die Nachschusspflicht sei in den vergangenen Geschäftsjahren faktisch nicht zum Tragen gekommen, weil es einen ausreichenden Reservefonds gebe, ist dies ohne Relevanz. Allein die tatsächlichen Auswirkungen können nicht die rechtlichen Möglichkeiten, die die Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer Satzung hat, relativieren.

Dass diese Nachschusspflicht im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ausdrücklich vorgesehen ist und die Satzung der Beigeladenen zu 1) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen genehmigt wurde, ist kein vergaberechtliches Problem. Gemäß § 97 Abs. 7 GWB haben die Unternehmen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält. Beansprucht werden kann insoweit allerdings nicht die Beachtung jedweder Verfahrensnormen. Der Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vergabebestimmungen reicht vielmehr nur so weit, wie die entsprechende Vorschrift gerade den Schutz des potentiellen Auftragnehmers bezweckt. Normen, die beispielsweise die Durchführung öffentlicher Aufträge, nicht aber das Vergabeverfahren betreffen, gehören nicht zu den Vergabebestimmungen, deren Einhaltung gemäß § 97 Abs. 7 GWB verlangt werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2004, VII-Verg 35/04).

Die Vergabekammern prüfen beispielsweise auch nicht, ob eine Baugenehmigung oder andere Prüfzertifikate zu Recht erteilt wurden. Bei den Normen aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz handelt es sich nicht um Vergabebestimmungen, die dem Schutz potentieller Auftragnehmer im Rahmen eines Wettbewerbs bezwecken. Vielmehr wachen die Aufsichtsbehörden darüber, ob die Versicherungsgesellschaften bei der Gestaltung ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen Recht und Gesetz beachten, damit möglichen Versicherungskunden kein Schaden entsteht. Insofern sind diese Vorschriften in einem Vergabe- oder Nachprüfungsverfahren auch nicht zu prüfen.





c) Die Antragsgegnerin hat die Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 2) ordnungsgemäß gewertet. Ein Verstoß gegen § 25 Nr. 3 VOL/A liegt insofern nicht vor.

Im Rahmen der Wertung der Angebote ist eine Gesamtschau zahlreicher, die Entscheidung beeinflussender Einzelumstände vorzunehmen. Die Nachprüfungsinstanzen können die Wertungsentscheidung der Vergabestellen nur begrenzt überprüfen. Diese Beurteilungsgrenzen sind in der Regel überschritten, wenn das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde, die Vergabestelle von einem nicht zutreffenden oder nicht vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, in die Wertung willkürliche oder sonst unzulässige Erwägungen eingeflossen sind oder einzelne Wertungsgesichtspunkte objektiv fehlengewichtet wurden (Boesen, Vergaberecht, Kommentar zum 4. Teil des GWB, 1. Auflage 2000, § 97 Rd. 151; VK Münster, Beschluss vom 22.07.2005, VK 16/05).

Die Antragsgegnerin hat die zuvor von ihr angegebenen Zuschlagskriterien ausweislich ihres Vergabevermerks ohne Beanstandungen auf die Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 2) angewandt. Dabei hat sie die Zuschlagskriterien 2) bis 5) anhand der Angebote geprüft und in Relation zu dem an erster Stelle stehenden Zuschlagskriterium „Prämienhöhe“ gesetzt.

(1) Das Zuschlagskriterium „Präsenz/Betreuung“ wurde hinsichtlich aller Angebote geprüft und gewürdigt. Dabei hat die Antragsgegnerin sehr wohl die Betreuung durch vor Ort tätige Geschäftsstellen, die von der Antragstellerin angeboten wurde, als leichten Vorteil erkannt und im Vergleich zu der Beigeladenen zu 2), die kein Netz von Geschäftsstellen vor Ort betreibt, in Relation gesetzt. Letztlich hat die Antragsgegnerin mit sachlich nachvollziehbaren und zulässigen Erwägungen diese Präsenz durch Geschäftsstellen nicht derart hoch angesetzt, als dass dadurch die Unterschiede in der Prämienhöhe aufgefangen werden konnten. Dies ist bei einer Beurteilungsentscheidung nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für das Zuschlagskriterium „Schadensregulierung“.

(2) Das Zuschlagskriterium „Zusatzleistungen“ hat die Antragsgegnerin ebenfalls ordnungsgemäß angewandt. Sie hat die im Nebenangebot der Antragstellerin angebotenen Zusatzleistungen als nicht derart vorteilhaft gewertet, als dass dadurch der Unterschied zur Prämienhöhe aufgefangen werden konnte. In der Anlage zum Vergabevermerk „Berechnung der Prämienhöhe der Nebenangebote“ hat sie alle von der Antragstellerin vorgeschlagenen optionalen Einsparungen der jeweiligen Sonderleistung zugeordnet und danach entschieden, dass diese Sonderleistungen aus diversen Gründen für sie nicht interessant sind. Zum Beispiel würde ihr die Prüfung des Blitzschutzes sowieso nur ca. 1000 € p.a. kosten, was ungefähr der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Einsparung entspreche. Die Antragsgegnerin hat einfach den Bedarf für diese Sonderleistungen nicht gesehen. Dass sie sich dabei auf eine rückwärtige Betrachtung bzw. auf ihre Erfahrungen aus den letzten sechs Jahren bezieht, ist nicht ermessensfehlerhaft. Im Übrigen hat sie dann auch noch festgestellt, dass die komplette Einbeziehung dieser optionalen Einsparungen keine Änderung der Rangfolge der Bieter zur Folge hätte. Die Antragstellerin würde weiterhin auf dem 3. Rang liegen. Das ist zutreffend.

(3) Da das Angebot der Beigeladenen zu 1) bereits wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes auszuschließen war, hat die Kammer die Wertung der Antragsgegnerin in ihrem Vergabevermerk zu diesem Angebot nicht mehr gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A im Einzelnen überprüft. Insbesondere ist die Klausel über den schadensverlaufsabhängigen Rabatt in dem Nebenangebot der Beigeladenen zu 1) nicht mehr beurteilt worden.

d) Die Wertungsentscheidung der Antragsgegnerin verstößt aber insofern gegen § 25 Nr. 3 VOL/A, weil es auch noch das Angebot der Beigeladenen zu 1) umfasste. Dieses Angebot ist unzulässigerweise in die Wertung gestellt worden. Da nicht prognostiziert werden kann, zu welchem Ergebnis die Antragsgegnerin ohne die Berücksichtigung dieses auszuschließenden Angebotes gekommen wäre, ist die Antragsgegnerin von einem nicht zutreffend ermittelten Sachverhalt im Zeitpunkt ihrer Wertungsentscheidung ausgegangen. Dadurch könnten an sich unzulässige Erwägungen in ihre Beurteilungsentscheidung eingeflossen sein. Damit liegt jedenfalls ein Verstoß gegen § 25 Nr. 3 VOL/A hinsichtlich der Wertung des Angebots der Beigeladenen zu 1) vor.

Da die Wertungsentscheidung ausweislich des Vergabevermerks eine Gesamtschau aller Angebote beinhaltete, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zuvor festgestellte Bewertungsfehler Auswirkungen auf das endgültige Beurteilungsergebnis im Sinne von § 25 Nr. 3 VOL/A gehabt hat. Auch der Unterschied in der Höhe der Prämien, die miteinander verglichen werden, stellt sich nach Ausschluss eines sehr günstigen Angebotes ggf. anders dar, als zuvor. Wenn aber die Unterschiede beim Preis geringer werden, dann kommen mitunter auch andere Gesichtspunkte zum Tragen, die man zuvor nicht so hoch bewertet hat, weil es eben unter Berücksichtigung aller Umstände nicht wirtschaftlich im Sinne von § 25 Nr. 3 VOL/A erschien. Da der niedrigste Angebotspreis allein nicht die Wirtschaftlichkeit ausmacht, zumal hier auch 5 Zuschlagskriterien genannt wurden, hält die Kammer in diesem Falle eine erneute Wertung für erforderlich. Damit ist die Antragsgegnerin zu verpflichteten, den Wertungsvorgang zu wiederholen.

### III.

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB entscheidet die Vergabekammer, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern.

Die Antragstellerin ist in ihren Rechten verletzt, weil die Beurteilungsentscheidung und Wertung der Antragsgegnerin mit insgesamt 4 Hauptangeboten und 2 Nebenangeboten durchgeführt wurde. Von diesen Angeboten waren 2 Angebote, und zwar die Angebote der Beigeladenen zu 1) zwingend von der Wertung gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. d) VOL/A auszuschließen. Ebenso war das Angebot desjenigen Bieters, der nicht am Nachprüfungsverfahren beteiligt war, auszuschließen. Da die Wertungsentscheidung der Antragsgegnerin insgesamt zu wiederholen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Zuschlagskriterien im Verhältnis der beiden verbleibenden Bieter anders beurteilt werden. Die zuvor festgestellte Rangfolge zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 2) könnte sich jetzt, nachdem das Angebot der Beigeladenen zu 1) auszuschließen ist, möglicherweise noch ändern. Insofern ist eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin festzustellen. Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Die Antragsgegnerin ist somit verpflichtet, ihre Wertungsentscheidung unter Ausschluss der Angebote der Beigeladenen zu 1) unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 Abs. 1 GWB, wonach die Antragsgegnerin als unterliegende Partei die Kosten für das Nachprüfungsverfahren vor der Kammer zu tragen hat. Entsprechend der bundesweit einheitlich verwandten Gebührenstaffel ist eine Gebühr in Höhe von 2575 € ausgehend von einem Gesamtauftragswert für drei Jahre in Höhe von ca. 300.000 € anzusetzen.

Die Beigeladene zu 1) unterliegt gemäß § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB mit der entsprechenden Kostenfolge, weil sie zur Hauptsache einen Antrag gestellt hat und entgegen ihrem Antrag entschieden wurde. Sie hat in diesem Verfahren die Antragsgegnerin unterstützt und sich in einen Interessengegensatz zu der Antragstellerin gestellt.

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB hat ein Beteiligter, soweit er im Verfahren unterliegt, die Kosten zu tragen. Gemäß § 128 Abs. 3 Satz 2 GWB haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner. Demzufolge hat die Antragsgegnerin gemeinsam mit der Beigeladenen zu 1) diese Kosten jeweils zur Hälfte zu tragen.

Die Antragsgegnerin ist aber nach § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz des Bundes von der Zahlung dieser Gebühr befreit. Die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Kostenschuldner ist zwingende Rechtsfolge der Erhebung der Gebühren. Das nach § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB der Kammer eingeräumte Ermessen, von der ganzen oder teilweisen Erhebung der Gebühren abzusehen, erstreckt sich nicht auf die vom Gesetz angeordnete gesamtschuldnerische Haftung. Jedoch kann die Vergabekammer zur Erreichung des Zwecks des § 8 VwKostG die nicht persönlich von der Gebührenzahlungspflicht befreite Beigeladene nur in Höhe ihres Gebührenanteils zur Zahlung der Verfahrensgebühr mittels ihres Kostenfestsetzungsbescheids heranziehen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2004, Verg 69/04). Die Kammer folgt dieser Rechtsprechung und wird deshalb die Beigeladene zu 1) wegen der Verfahrenskosten nur zur Hälfte in Anspruch nehmen.

## V.

Soweit die Anrufung der Vergabekammer erfolgreich ist, oder dem Antrag durch die Vergabeprüfstelle abgeholfen wird, findet eine Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen statt (§ 128 Abs. 4 GWB). Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.

Die Vergabekammer hält die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 VwVfG NW für notwendig, weil das Nachprüfungsverfahren sich nicht nur auf fachliche Details in den Ausschreibungsunterlagen konzentrierte, sondern allgemeine Grundsätze aus dem Vergaberecht, dem Versicherungsrecht und dem allgemeinen Verfahrensrecht hier streitentscheidend waren.

Als unterliegende Parteien haben die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 1) diese Aufwendungen je zur Hälfte zu tragen.

Die Beigeladene zu 2) war an der Kostenentscheidung nicht zu beteiligen, weil sie keine eigenen Anträge gestellt hat.

## VI.

Für die Berechnung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten wird die Vergabekammer § 50 Abs. 2 GKG analog zugrunde legen und 5 % der Auftragssumme auf Antrag einer Partei festsetzen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebe-gründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechts-anwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öf-fentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Ver-gabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerde-schrift zu unterrichten.

---

Diemon-Wies

---

Stolz

---

Bertels

